



BUNDESWEHR

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Civil Authority
Flughafenstr. 1 51147 Köln-Wahn

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail	Datum
56-06-30	Hptm Napolitano	+49 (0) 2203 908-2174	LufABw4IIa@bundeswehr.org	20.04.2020

Aktualisierte Allgemeinverfügung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr Civil Authority über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen, Zertifikaten, Eintragungen für Piloten gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona-Pandemie

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr erlässt am 20.04.2020 gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung und postalische Zustellung:

I.

- 1) Für Inhaber von Lizenzen, die das Luftfahrtamt der Bundeswehr ausgestellt hat und die die Verlängerungsvoraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllen können, gilt:
 - a. Die Gültigkeit von Instrumentenflugberechtigungen [Anhang I FCL.625, FCL.825 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] sowie Klassen- und Musterberechtigungen [Anhang I FCL.740 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 abläuft, wird über das jeweilige Ablaufdatum hinaus um 4 Monate verlängert.
 - b. Die Gültigkeit von Lehrberechtigungen [Anhang I FCL.940 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] und Prüferberechtigungen [Anhang I FCL.1025 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zum 31.03.2020, 30.04.2020, 31.05.2020, 30.06.2020 oder zum 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert.
 - c. Die Prüfer, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1) b. Gebrauch machen, informieren das Luftfahrtamt der Bundeswehr per E-Mail an LufABwCivilAuthority@bundeswehr.org.
 - d. Die Gültigkeit von Spracheinträgen [Anhang I FCL.055 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011], die zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 endet, wird bis zum 30.11.2020 verlängert.
 - e. Lizenzinhaber, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1) a. Gebrauch machen, haben für die Berechtigungen, mit denen sie Luftfahrzeuge innerhalb eines Unternehmens führen, das den Anforderungen von Anhang III (Part-ORO) unterliegt, folgendes zu erfüllen:



- i) Sie sind von dem Management-System des Unternehmens erfasst, das den Anforderungen von Part-ORO unterliegt;
- ii) Sie haben eine Auffrischungsschulung erhalten, die mit einer Beurteilung abschließt, wobei das Unternehmen festlegt, wie bestimmt wird, dass das erforderliche Wissen, die jeweilige Klasse oder das jeweilige Muster zu führen, aufrechterhalten wird. Die Beurteilung soll klassen- bzw. musterspezifische außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren abdecken.

Im Anschluss an das erfolgreiche Absolvieren der Auffrischungsschulung und der Beurteilung nach Punkt (ii), erhält der Lizenzinhaber eine entsprechende Bestätigung durch das Unternehmen, die der Lizenzinhaber dem Prüfer bei der nächsten Verlängerung der betreffenden Berechtigung zur Vorlage beim Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Verfügung stellt.

- f. Lizenzinhaber, die von der Ausnahmeregelung nach Nr. 1) a. Gebrauch machen, haben für die Berechtigungen, die nicht Nr. 1) e. unterliegen, folgendes zu erfüllen:

Während des Anwendungsbereichs der Ausnahme und bevor sie die Rechte aus der Ausnahme ausüben, führt ein Lehrberechtigter mit den entsprechenden Rechten eine Besprechung mit dem Lizenzinhaber durch, um das theoretische Wissen auf das Niveau aufzufrischen, das erforderlich ist, um die jeweilige Klasse oder das jeweilige Muster sicher zu führen und die wichtigen Manöver und Verfahren durchzuführen. Diese Einweisung soll geeignete klassen- bzw. musterspezifische außergewöhnliche Verfahren und Notverfahren enthalten.

Im Anschluss an die Besprechung erhält der Lizenzinhaber eine entsprechende Bestätigung durch den Lehrberechtigten, die der Lizenzinhaber dem Prüfer bei der nächsten Verlängerung der betreffenden Berechtigung zur Vorlage beim Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Verfügung stellt.

Bewerber um eine Klassen- oder Musterberechtigung, deren Frist für das Ablegen der praktischen Prüfung [Anhang I FCL.725 c) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011] zwischen dem 31.03.2020 und dem 31.07.2020 ablaufen würde, wird das jeweilige Ablaufdatum um vier Monate verlängert.

- 2) Wird von den Ausnahmen nach Nr. 1) Gebrauch gemacht, ist bei der Ausübung der Rechte diese Allgemeinverfügung mit sich zu führen.
- 3) Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).



BUNDESWEHR

II.

Die „Allgemeinverfügung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr Civil Authority über die Verlängerung der Gültigkeit von Berechtigungen, Zertifikaten und Eintragungen für gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 angesichts der Corona- Pandemie“ vom 30.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

III.

Begründung

Zu I. 1) c.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr führt ein Verzeichnis der vom Luftfahrtamt der Bundeswehr qualifizierten Prüfer gemäß Anhang VI ARA.FCL.205b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011. Dazu ist eine Information erforderlich, ob von der Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

Zu I. 1) e. und f)

Die Anwendung der Ausnahme nach Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 erfordert Minderungsmaßnahmen. Um jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich zu verringern, wurden die Minderungsmaßnahmen auf europäischer Ebene abgestimmt.

Zu 2. und 3.

Mit Risikobewertung vom 17.03.2020 hat das Robert-Koch-Institut die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch eingeschätzt. Wegen des Aufrufs zur Reduzierung von sozialen Kontakten und von Reisetätigkeiten beginnt der erfasste Zeitraum am 17.03.2020.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstraße 1, 51147 Köln, schriftlich einzulegen.

VI.

Hinweis

Die Verlängerungen werden nicht in die Lizenz eingetragen. Es erfolgt keine Ausstellung einer Prüferberechtigung mit verlängertem Datum.

Im Auftrag

Vosen
Oberst i.G. und Beauftragter Abteilungsleiter



**LUFTFAHRTAMT
DER BUNDESWEHR**

Flughafenstr. 1
51147 Köln-Wahn
Tel. +49 (0) 2203-908-2174
Fax +49 (0) 2203-908-1774

WWW.BUNDESWEHR.DE